



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2014
(OR. en)**

6836/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0165 (COD)**

**CODEC 535
ENT 60
MI 204
PE 119**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 24.-27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Olga SEHNALOVA (S&D- CZ), legte im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Bericht mit 68 Abänderungen (Abänderungen 1-68) am Verordnungsvorschlag vor. Zudem wurden von der ADLE-Fraktion drei weitere Abänderungen (Abänderungen 69-71) und von der GUE/NGL-Fraktion weitere sechzehn Abänderungen (Abänderungen 72-88) vorgelegt. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres legte drei Abänderungen (Abänderungen 89-91) vor.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 25. Februar 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 6837/14 zusammengefasst.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 26. Februar 2014 hat das Plenum die 68 Abänderungen des Berichts (Abänderungen 1-68) angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in
Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG (COM(2013)0316 – C7-0174/2013 –
2013/0165(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0316),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0174/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0106/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 47.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Anforderungen für die
Typgenehmigung zur Einführung des
bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge
und zur Änderung von Richtlinie
2007/46/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Anforderungen für die
Typgenehmigung zur Einführung des
bordeigenen, *auf dem Notruf 112
basierenden* eCall-Systems in Fahrzeuge
und zur Änderung von Richtlinie
2007/46/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2a) Die Einführung eines in sämtlichen
Fahrzeugen und Mitgliedstaaten
verfügbarer eCall-Dienstes ist seit 2003
eine der wichtigsten Prioritäten der EU
im Bereich der Straßenverkehrssicherheit.
Hierzu wurden einige Initiativen
ergriffen, die die freiwillige Einführung
zum Ziel hatten, wobei jedoch bis heute
keine ausreichenden Fortschritte erzielt
wurden.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in der Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“⁶ neue Maßnahmen für eine **beschleunigte** unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen **eCall-Systems** in allen neuen Fahrzeugen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang **2** der Richtlinie 2007/46/EG, vor.

Geänderter Text

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in der Mitteilung **der Kommission vom 21. August 2009 mit dem Titel** „eCall: Zeit zur Einführung“ neue Maßnahmen für eine unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen **112-eCall-Systems** in allen neuen Fahrzeugen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang **II** der Richtlinie 2007/46/EG, vor.

⁶ COM(2009) 434 endg.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es ist nach wie vor notwendig, den Betrieb des 112-Diensts in der gesamten Europäischen Union zu verbessern, damit in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es wird davon ausgegangen, dass der **EU-weite eCall-Dienst** die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. Die verbindliche Einführung des **eCall-Dienstes** würde *diesen* allen Bürgern zugänglich **machen** und so zu einer **Verringerung menschlichen Leids** und zu **erheblichen Einsparungen bei den Gesundheits- und sonstigen Folgekosten beitragen.**

Geänderter Text

(5) Es wird davon ausgegangen, dass **sich durch die schnelle Benachrichtigung der Rettungsdienste über den EU-weiten eCall-Dienst** die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. **Durch** die verbindliche Einführung des **bordeigenen 112-eCall-Dienstes und den damit einhergehenden erforderlichen und abgestimmten Ausbau der Infrastruktur der Netzwerke für die elektronische Kommunikation zur Übermittlung von eCalls und der Notrufabfragestellen für die Entgegennahme der eCalls** würde **der Dienst** allen Bürgern zugänglich **gemacht** und so zu einer **Reduzierung der Zahl der Todesopfer und der Schwerverletzten sowie zu einer Senkung der Kosten beitragen, die im Gesundheitswesen und aufgrund von unfallbedingten Staus entstehen.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das eCall-System ist als umfassende Struktur konzipiert, an der mehrere auf dem Gebiet der Lebensrettung tätige Akteure beteiligt sind. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Haftung von dieser Verordnung erfasst wird, damit die Nutzer dem eCall-System volles Vertrauen entgegenbringen und das eCall-System reibungslos betrieben werden kann.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element **für den effektiven Betrieb** des bordeigenen **eCall-Systems**. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, **darunter auch mit denjenigen**, die aus den Programmen Galileo und EGNOS **hervorgegangen sind und die Gegenstand** der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)**⁸ sind.

Geänderter Text

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten **im Notfall** ist ein wesentliches Element **des tatsächlichen Betriebs** des bordeigenen **112-eCall-Systems**. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, **wobei insbesondere** die aus den Programmen Galileo und EGNOS **gemäß** der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ **hervorgegangenen Dienste zu berücksichtigen** sind.

⁸ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **eCall-**

Geänderter Text

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen

System sollte zunächst nur für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist.

112-eCall-System sollte zunächst nur für neue **Typen von** Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist. **Die Möglichkeit, das bordeigene 112-eCall-System in naher Zukunft auch verbindlich für andere Fahrzeugklassen wie z. B. Lastkraftwagen (LKW), Kraftomnibusse, motorisierte Zweiräder und landwirtschaftliche Zugmaschinen einzuführen, sollte von der Kommission weiter geprüft werden, falls angezeigt, sollte ein Legislativvorschlag hierzu vorgelegt werden.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Interesse einer schnelleren Verbreitung sollte der Einbau des bordeigenen 112-eCall-Systems in Fahrzeuge aktueller Typen, die nach dem 1. Oktober 2015 gebaut werden, gefördert werden. Bei Fahrzeugtypen, die vor dem 1. Oktober 2015 zugelassen wurden, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Nachrüstung mit einem eCall-System.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Der öffentliche, interoperable EU-weite eCall-Dienst, der auf der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 („Notruf 112“) basiert, und private eCall-Dienste (eCall-

Systeme von Drittanbietern) können nebeneinander bestehen, sofern Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die ununterbrochene Erbringung der Dienstleistung für die Verbraucher sichergestellt wird. Im Interesse der ständigen Verfügbarkeit des öffentlichen 112-eCall-Dienstes in allen Mitgliedstaaten während der gesamten Lebensdauer eines Fahrzeugs und damit der öffentliche 112-eCall-Dienst immer automatisch zur Verfügung steht, sollten alle Fahrzeuge mit dem öffentlichen 112-eCall-Dienst ausgestattet werden, auch wenn sich ein Fahrzeugkäufer für einen privaten eCall-Dienst entscheidet.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Den Verbrauchern sollten ein realistischer Überblick über das bordeigene 112-eCall-System und das private eCall-System – sofern das Fahrzeug mit einem solchen ausgestattet ist – sowie umfassende und verlässliche Informationen zu sämtlichen zusätzlichen Funktionen oder Diensten des privaten Notrufdiensts, verfügbaren bordeigenen Notruf- oder Hilferufanwendungen sowie zu der beim Kauf der Drittanwendung zu erwartenden Servicequalität und den damit verbundenen Kosten bereitgestellt werden. Bei dem 112-eCall-Dienst handelt es sich um eine öffentliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse, womit er allen Verbrauchern kostenlos zur Verfügung stehen sollte.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **eCall-System** sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten **diese zusätzlichen** Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

Geänderter Text

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **112-eCall-System** sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten **alle weiteren** Dienste **grundsätzlich** so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten **oder den Betrieb des bordeigenen 112-eCall-Systems und die effiziente Arbeit der Notrufzentralen nicht beeinträchtigen. Das bordeigene 112-eCall-System und das private System bzw. das System mit Zusatznutzen sollten so ausgelegt sein, dass kein Austausch personenbezogener Daten zwischen den Systemen erfolgen kann. Wenn diese Dienste bereitgestellt werden, sollten sie den geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Datenschutz Rechnung tragen und den Verbrauchern stets nur als Option zur Verfügung stehen.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das bordeigene **eCall-System** sollte **frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren und** sich auf eine interoperable **und** offene Plattform für

Geänderter Text

(9) Das bordeigene **112-eCall-System** sollte sich auf eine interoperable, offene, **sichere und standardisierte** Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, **damit**

mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, ***um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten***, Innovationen ***zu fördern*** und die Wettbewerbsfähigkeit der ***europäischen Informationstechnologiebranche*** auf den Weltmärkten zu ***stärken***.

für Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt ist, Innovationen gefördert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten gestärkt wird. Da es hierzu technischer und rechtlicher Unterstützung bedarf, sollte die Kommission nach Rücksprache mit den beteiligten Interessenträgern – auch Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern – unverzüglich sämtliche Möglichkeiten zur Förderung und Bereitstellung einer frei zugänglichen Plattform prüfen und, falls angezeigt, einen Legislativvorschlag vorlegen. Die Bedingungen, unter denen Drittanbietern von Diensten mit Zusatznutzen Zugang zu den im bordeigenen 112-eCall-System gespeicherten Daten gewährt wird, sollten umfassend geklärt werden. Für Reparaturen und Wartung sollte das bordeigene 112-eCall-System außerdem allen unabhängigen Anbietern kosten- und unterschiedslos zugänglich sein.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Durch die Einführung weiterer bordeigener Anwendungen oder Dienste sollte das Inkrafttreten dieser Verordnung oder ihre Anwendung nicht verzögert werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für das bordeigene 112-eCall-System ist – da es sich um ein Notrufsystem handelt – ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit erforderlich. Für die Präzision des Mindestdatensatzes sowie der Stimmübertragung und -qualität sollte gesorgt sein, und es sollte ein einheitliches Testverfahren ausgearbeitet werden, damit die Langlebigkeit und Beständigkeit des bordeigenen 112-eCall-Systems sichergestellt werden können. Aus diesem Grund sollte regelmäßig eine technische Überprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} erfolgen. Detaillierte Bestimmungen zum Testverfahren sollten in den entsprechenden Anhang der Verordnung aufgenommen werden.*

^{1a} Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die regelmäßige Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (Abl. L ...).

**Abl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus 2012/0184(COD) einfügen und die Fußnote mit der Nummer, dem Datum und der Fundstelle vervollständigen.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Kleinserienfahrzeuge sind durch die Richtlinie 2007/46/EG von den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Kraftfahrzeuginsassen bei einem Frontal- oder Seitenaufprall ausgenommen. Daher sollten diese Kleinserienfahrzeuge von der Verpflichtung, die eCall-Anforderungen zu erfüllen, ausgenommen werden.

Geänderter Text

(11) Kleinserienfahrzeuge sind durch die Richtlinie 2007/46/EG von den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Kraftfahrzeuginsassen bei einem Frontal- oder Seitenaufprall ausgenommen. Daher sollten diese Kleinserienfahrzeuge von der Verpflichtung, die **in dieser Verordnung festgelegten** eCall-Anforderungen zu erfüllen, ausgenommen werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sollten die in dieser Verordnung enthaltenen eCall-Anforderungen gelten, es sei denn eine Typgenehmigungsbehörde erachtet im Einzelfall, dass ein Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung diesen Anforderungen nicht genügen kann.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Nach den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am

Geänderter Text

(13) In der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰,

26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“⁹ sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)¹¹ eingehalten werden, insbesondere, damit gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind, und dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.

der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union^{11a} sind die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung festgelegt. Jegliche Verarbeitung von Daten über das bordeigene 112-eCall-System sollte somit im Einklang mit diesen Richtlinien und unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – insbesondere der von den Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien benannten unabhängigen Behörden – erfolgen, damit insbesondere gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen 112-eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind und dass keine dauerhafte elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt, dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die Bearbeitung von Notrufen durch die Notrufabfragestellen notwendig sind, und dass anschließend keine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Hat die von der Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung gegeben oder wurde ein Vertrag zwischen beiden Parteien geschlossen, können andere Bedingungen für ein anderes, zusätzlich zu dem bordeigenen 112-eCall-System in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem gelten, wobei dieses System gleichwohl den genannten Richtlinien entsprechen sollte.

⁹ 1609/06/EN – WP 125.

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom

23.11.1995, S. 31).

¹¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

¹¹ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)** (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

^{11a} **ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.**

Abänderungen 19 und 90

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In dieser Verordnung werden die Empfehlungen der mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Artikel-29-Datenschutzgruppe berücksichtigt, die in dem Arbeitsdokument vom 26. September 2006 mit dem Titel „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“ niedergelegt sind¹.

¹ 1609/06/DE WP 125.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Fahrzeughersteller sollten bei der Erfüllung der technischen Anforderungen darauf achten, den Datenschutz durch technische Vorkehrungen in die bordeigenen Systeme zu integrieren und den Ansatz „Privacy by Design“ zu verfolgen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen *eCall-Systems* für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **besonders wichtig**, dass die Kommission *bei ihren vorbereitenden Arbeiten* angemessene Konsultationen auch auf *Expertenebene* durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Geänderter Text

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen **112-eCall-Systems** für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission *im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit* angemessene Konsultationen, auch auf *der Ebene von Sachverständigen*, durchführt **und insbesondere den Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Artikel-29-Arbeitsgruppe und Verbraucherschutzverbände konsultiert**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser

Geänderter Text

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser

Verordnung erfüllen können.

Verordnung erfüllen **und die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte berücksichtigen** können **sowie die Möglichkeit haben, die geforderten notwendigen Studien und Tests unter verschiedenen Bedingungen durchzuführen und somit dafür Sorge zu tragen, dass das bordeigene 112-eCall-System uneingeschränkt zuverlässig funktioniert.**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt nicht für Kleinserienfahrzeuge.

(Entsprechend Erwägung 11 und Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs.)

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG **und in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013¹² der Kommission** hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

¹² ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „bordeigenes **eCall-System**“ ein **System**, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über Mobilfunknetze **ein genormter** Mindestdatensatz **übermittelt** und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle **hergestellt wird**.

Geänderter Text

(1) „bordeigenes **112-eCall-System**“ ein **Notrufsystem, das aus der bordeigenen Ausrüstung und den technischen Mitteln zur Auslösung, Nutzung und Absetzung des eCall-Notrufs besteht**, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über **öffentliche** Mobilfunknetze **Signale übermittelt werden, um einen genormten** Mindestdatensatz zu **übertragen** und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer **geeigneten** Notrufabfragestelle **herzustellen**;

(Horizontale Änderung: Im Fall einer Annahme wird der Wortlaut „bordeigenes eCall-System“ im ganzen Text durch den Wortlaut „bordeigenes 112-eCall-System“ ersetzt)

Abänderungen 26 und 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „bordeigenes System“ das ins Fahrzeug eingebaute Gerät und die technischen Mittel zur Auslösung, Nutzung und Übertragung des eCall-Notrufs über ein öffentliches Mobilfunknetz, womit die Verbindung

Geänderter Text

entfällt

*zwischen dem Fahrzeug und einer
Einrichtung zur Durchführung des eCall-
Dienstes über ein öffentliches
Mobilfunknetz hergestellt wird.*

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2a) „eCall“ einen aus dem Fahrzeug
abgesetzten Notruf an die Nummer 112,
der über das bordeigene 112-eCall-System
erfolgt;*

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2b) „Notrufabfragestelle“ den
physischen Ort, an dem Notrufe im
Rahmen der Zuständigkeit einer Behörde
oder einer von dem jeweiligen
Mitgliedstaat anerkannten privaten
Einrichtung zuerst angenommen werden;*

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) „Mindestdatensatz“ („MSD“) die Angaben, die in der Norm „Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“ (EN 15722) festgelegt sind und an die eCall-Notrufabfragestelle gesendet werden;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) „bordeigene Ausrüstung“ die dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Ausrüstung, die die bordeigenen Daten für den Mindestdatensatz (MSD) bereitstellt oder Zugriff auf diese Daten hat, damit der eCall über ein öffentliches Mobilfunknetz ausgelöst werden kann;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) „öffentlichtes Mobilfunknetz“ ein Mobilfunknetz, das gemäß den Richtlinien 2002/21/EG^{la} und 2002/22/EG^{lb} des Europäischen Parlaments und des Rates zur

öffentlichen Nutzung bereitgestellt ist;

^{1a} Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

^{1b} Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem bordeigenen *eCall-System* ausgerüstet sind.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem *eingebauten* bordeigenen *112-eCall-System* ausgerüstet sind.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle *ihre* neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die *europaweite* Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, *der durch die Aktivierung eines oder mehrerer Sensoren bzw. Prozessoren im Fahrzeug erkannt wird und* der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass neue *Fahrzeuge* so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die *europaweite* Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass neue *Fahrzeugtypen* so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Recht des Fahrzeugeigentümers, zusätzlich zu dem bordeigenen 112-eCall-System ein anderes, in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem zu nutzen, das einen ähnlichen Dienst bereitstellt, bleibt

von den Bestimmungen in Absatz 2 unberührt. In diesem Fall muss das andere Notrufsystem der Norm EN 16102 „Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notruf – Unterstützung durch Dritte“ entsprechen, und die Hersteller müssen dafür sorgen, dass jeweils nur ein System aktiv ist und dass das bordeigene 112-eCall-System sich automatisch einschaltet, wenn das andere Notrufsystem nicht funktioniert.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den bordeigenen **Systemen** mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten **kompatibel sind; dazu zählen auch die Programme** Galileo und EGNOS.

Geänderter Text

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den bordeigenen **112-eCall-Systemen** mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten **und insbesondere mit den Programmen** Galileo und EGNOS **kompatibel sind.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nur **die bordeigenen eCall-Systeme**, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Geänderter Text

4. Nur **eingebaute bordeigene 112-eCall-Systeme**, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die Fahrzeuginsassen gewarnt werden, falls bei oder nach dem Selbsttest ein kritischer Systemfehler erkannt wird, der dazu führt, dass kein Notruf abgesetzt werden kann.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Das bordeigene *eCall-System sollte zumindest hinsichtlich* Reparatur- und Wartungszwecken für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren.

6. Das bordeigene *112-eCall-System muss für* Reparatur- und Wartungszwecke allen unabhängigen Anbietern kosten- und unterschiedslos zugänglich sein.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener *eCall-*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener

Systeme und zur entsprechenden Änderung von Richtlinie 2007/46/EG
delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zu erlassen.

112-eCall-Systeme delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zu erlassen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests müssen sich auf die in den Absätzen 3, 4 und 6 festgelegten Anforderungen *sowie* auf die *folgenden* Normen stützen:

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests *werden nach Konsultationen der einschlägigen Interessenträger festgelegt* und müssen sich auf die in den Absätzen 2, 2a, 3, 4 und 6 festgelegten Anforderungen, auf die *verfügbaren* Normen *und gegebenenfalls UN/ECE-Regelungen zum eCall* stützen, die unter anderem *Folgendes umfassen:*

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) EN 15722 „Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(d) sonstige europäische Normen oder
UN/ECE-Regelungen mit Bezug zu eCall-
Systemen.*

entfällt

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*-1a. Diese Verordnung gilt unbeschadet
der Richtlinie 95/46/EG und der
Richtlinie 2002/58/EG. Bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten
durch das bordeigene 112-eCall-System
werden die in diesen Richtlinien
festgelegten Vorschriften zum Schutz
personenbezogener Daten eingehalten.*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Gemäß der Richtlinie 95/46/EG und der
Richtlinie 2002/58/EG müssen Hersteller
gewährleisten, dass die mit einem
bordeigenen eCall-System ausgerüsteten
Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des
eCall-Notrufs nicht verfolgbar sind.*

*Die Hersteller müssen gewährleisten, dass
die mit einem bordeigenen 112-eCall-
System ausgerüsteten Fahrzeuge im
notfallfreien Betrieb aufgrund des eCall-
Systems nicht verfolgbar sind und dass
keine dauerhafte elektronische
Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt.*

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der vom bordeigenen ***eCall-System*** abgesetzte ***Mindestdatensatz*** darf ***nur die Mindestinformationen*** enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen ***notwendig sind***.

Geänderter Text

2. Der vom bordeigenen ***112-eCall-System*** abgesetzte ***MSD*** darf ***maximal die Angaben*** enthalten, die ***gemäß der in Artikel 3 Nummer 2c genannten Norm vorgeschrieben sind***. Der ***MSD*** darf nur ***so lange verarbeitet und nur solange gespeichert werden, wie es*** für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen ***erforderlich ist***. Der ***MSD*** wird ***solcherart gespeichert, dass er vollständig gelöscht werden kann***.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über die ***Zwecke der Verarbeitung der Daten erhalten, die durch das bordeigene eCall-System übermittelt werden***, insbesondere:

Geänderter Text

3. ***Die*** Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über ***das Bestehen eines kostenlosen und öffentlichen, auf der Notrufnummer 112 basierenden eCall-Systems und über*** die Verarbeitung der Daten durch das bordeigene ***112-eCall-System erhalten***, insbesondere:

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) den Zweck der Verarbeitung *durch eCall*

Geänderter Text

(d) den *spezifischen* Zweck der Verarbeitung *des eCalls, nämlich lediglich die Bewältigung von Notfallsituationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen *System*

Geänderter Text

f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen *112-eCall-System*

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt

Geänderter Text

g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt, *die über die Erfassung des Mindestdatensatzes hinausgeht, den das bordeigene 112-eCall-System benötigt, um die Position und die Fahrtrichtung des Fahrzeugs bei einem Unfall zu bestimmen und abzusetzen, sowie die Angabe, dass die Daten über die Verfolgung nur solange im Gerät gespeichert werden, wie es zu diesem Zweck notwendig ist*

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Angabe, dass von der Notrufabfragestelle über das bordeigene 112-eCall-System erhobene Daten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der von der Datenverarbeitung betroffenen Person nicht an Dritte weitergeleitet werden dürfen

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen.

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der **Verfolgbarkeit, der elektronischen Verfolgung des Fahrzeugs und der** Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen, **deren Erbringung der Nutzer ausdrücklich zustimmen muss und die im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG stehen müssen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass es Unterschiede bei der Datenverarbeitung über das bordeigene 112-eCall-System und über die privaten eCall-Systeme oder andere Dienste mit Zusatznutzen geben kann.**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Hersteller müssen die in Absatz 3 aufgeführten Informationen als Teil der technischen Unterlagen, die zusammen mit dem Fahrzeug übergeben werden, bereitstellen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Damit es nicht zu Unklarheiten in Bezug auf die Zwecke und den Zusatznutzen der Verarbeitung kommt, werden den Nutzern vor der Inbetriebnahme des Systems die in Absatz 3 genannten Daten für das bordeigene 112-eCall-System und andere eCall-Systeme getrennt voneinander bereitgestellt.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Hersteller gewährleisten, dass das bordeigene 112-eCall-System, weitere in

das Fahrzeug eingebaute Notrufsysteme und die Systeme für Dienste mit Zusatznutzen so konzipiert sind, dass kein Austausch personenbezogener Daten zwischen den Systemen möglich ist. Wird kein weiteres System oder kein System für Dienste mit Zusatznutzen genutzt oder verweigert die von der Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen privaten Dienst, darf dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung des bordeigenen 112-eCall-Systems und/oder den eCall-Nutzer haben.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach** Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der **privaten** Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer festgelegt werden.

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß** Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes **in Bezug auf den eCall – insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen, die die Anbieter von eCall-Diensten ergreifen müssen, damit die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt und es nicht zu einem unzulässigen Zugriff, zu einer Offenlegung, Änderung oder einem Verlust der verarbeiteten personenbezogenen Daten kommt** – sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der **personenbezogenen** Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer festgelegt werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Ab dem **1. Oktober 2015** erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine **Typgenehmigung** in Bezug auf das bordeigene **eCall-System**, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

Geänderter Text

Ab dem ...* erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine **EG-Typgenehmigung** in Bezug auf das bordeigene **112-eCall-System**, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

* ABl.: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Regelmäßige technische Überwachung

Die Anforderungen für die regelmäßige technische Überwachung des bordeigenen 112-eCall-Systems werden in der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates* geregelt.

* ABl.: Bitte Nummer der Verordnung, die im doc. 2012/0184(COD) enthakt ist, einfügen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann bestimmte **Fahrzeuge oder Fahrzeuge** der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des verpflichtenden Einbaus eines bordeigenen **eCall-Systems** befreien, wenn nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte die **Verwendung solcher Systeme für das betreffende Fahrzeug oder die betreffende Fahrzeugklasse sich als nicht zweckmäßig erweist.**

Geänderter Text

1. Die Kommission kann bestimmte **Fahrzeugtypen** der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des verpflichtenden Einbaus eines bordeigenen **112-eCall-Systems** befreien, wenn **sich die Installation eines bordeigenen 112-eCall-Systems nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse und einer ebenfalls von der Kommission durchgeführten oder in Auftrag gegebenen technischen Analyse sowie unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte nicht als unentbehrlich für die weitere Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit erweist, da der betreffende Fahrzeugtyp vorwiegend für die Nutzung im Gelände vorgesehen ist oder über keinen geeigneten Auslösemechanismus verfügt. Diese Ausnahmen müssen zahlenmäßig beschränkt sein.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Befreiungen **zu** darzulegen.
Diese Ausnahmen betreffen beispielsweise

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Befreiungen darzulegen.

*Fahrzeuge mit besonderer
Zweckbestimmung sowie Fahrzeuge ohne
Airbags und sie unterliegen einer
zahlenmäßigen Begrenzung.*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die *in Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte* wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem [...] [Datum des Inkrafttretens ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.

Geänderter Text

2. Die *Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2* wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem ...* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

* *ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einzufügen.*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß

Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 ***und*** Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***zwei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 ***oder*** Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung ***und die entsprechenden delegierten Rechtsakte*** Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen – ***insbesondere bei Verstößen gegen Artikel 6 dieser Verordnung*** – wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verstöße gegen Bestimmungen des Artikels 6.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Berichterstattung und Überprüfung

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Betriebsbereitschaft der für das eCall-System in den Mitgliedstaaten erforderlichen Infrastruktur in Bezug auf Telekommunikation und Notrufabfragestellen. Geht aus diesem Bericht eindeutig hervor, dass die für eCalls benötigte Infrastruktur nicht vor dem in Artikel 12 genannten Termin einsatzbereit ist, ergreift die Kommission entsprechende Maßnahmen.

2. Die Kommission arbeitet bis zum 1. Oktober 2018 einen Bewertungsbericht über die mit dem bordeigenen 112-eCall-System gewonnenen Erfahrungen und seine Verbreitung aus und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Sie prüft, ob der Geltungsbereich der Verordnung auf andere Fahrzeugklassen wie beispielsweise motorisierte Zweiräder, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und landwirtschaftliche Zugmaschinen ausgeweitet werden sollte. Sie legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag

hierzu vor.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum ...*, einen Bericht über die technischen Anforderungen an eine interoperable, standardisierte, sichere und frei zugängliche Plattform vor, wobei sie sich auf vorab erfolgte, breit angelegte Konsultationen mit allen Interessenträgern – auch Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern – und eine Folgenabschätzung stützt. Sie fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag hierzu bei. Sobald die Normen für diese Plattform vorliegen, dienen sie als Grundlage für das bordeigene 112-eCall-System.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10a gelten ab*

** ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Geänderter Text

Alle anderen als die in Absatz 1a genannten Artikel gelten ab dem 1. Oktober 2015.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Nummer 6

Richtlinie 2007/46/EG

Anhang XI – Anlage 1 – Nummer 71

Vorschlag der Kommission

(6) In Anhang XI Anlage 1 wird folgende Nummer 71 eingefügt:

<i>Nr.</i>	<i>Genehmigungsgegenstand</i>	<i>Angabe des Rechtsakts</i>	<i>M₁ ≤ 2 500 (l) kg</i>	<i>M₁ > 2 500 (l) kg</i>	<i>M₂</i>	<i>M₃</i>
71	<i>eCall-System</i>	<i>Verordnung (EU) Nr.</i>	A	A	N/A	N/A

Geänderter Text

entfällt

(Anpassung an die Änderungsanträge zu Erwägung 12 und Artikel 8)